

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Korrektur der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Anhang 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019

Vom 7. Oktober 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 10 der Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 beschlossen, die Qb-R in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2017 B 5), zuletzt geändert am 20. August 2020 (BAnz AT 05.10.2020 B 2), wie folgt zu ändern:

- I. Der Anhang 1 zu Anlage 1 (Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2019) wird wie folgt geändert:

In dem Element „3.17.2 Element <DMP> Elternelemente: 3.17 Element <Qualitätssicherung>“ wird in der Spalte „Häufig.“ die Angabe „1 .. 7“ durch die Angabe „1 .. 8“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott